

Digitalisierung des Asylverfahrens

Technische Ausrüstung der Ausländerbehörden

(Koordinierungsprojekt Digitalisierung des Asylverfahrens, 25.11.2016)

Aus dem vor allem in 2015 stark gestiegenen Zugang von Asylsuchenden nach Deutschland resultierte die Notwendigkeit, das Asylverfahren - insbesondere mit Unterstützung durch IT - so schnell und effektiv wie möglich zu gestalten. Bund und Länder haben daher beschlossen, gemeinsam die weitere Digitalisierung des Asylverfahrens zur medienbruchfreien Kommunikation aller Verfahrensbeteiligten voranzutreiben. Die Rechtsgrundlagen sind im sog. Datenaustauschverbesserungsgesetz (DAVG) geschaffen worden.

Registrierung nach AsylG

Es besteht eine Verpflichtung der Ausländerbehörden (ABHen), bei der Erstregistrierung die Identität der Asylsuchenden gem. § 16 Abs. 1, 2 i.V.m. § 19 Abs. 2 AsylG durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Mit Inkrafttreten des DAVG am 05. Februar 2016 sind die ABHen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 3 Abs. 2 Nr. 1 AZRG auch verpflichtet, die Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern unverzüglich an das Kerndatensystem zu übermitteln. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung bedarf es in den ABHen der technischen Voraussetzung zur elektronischen Übermittlung dieser Daten an das Kerndatensystem. Der bisher bereits vorhandene Zugang zum Ausländerzentralregister (AZR) als dem Zielsystem für das Kerndatensystem über das AZR-Portal kann hierfür nicht genutzt werden, da hierüber keine Fingerabdruckdaten ausgetauscht werden können. Auch die bisherigen Fachanwendungen der ABHen können diese Registrierung aktuell noch nicht durchführen.

Zurzeit bestehen folgende Möglichkeiten zur gesetzeskonformen Registrierung:

Alternative 1

Anschaffung von Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK):

a) Paket 1 - Komplettpaket:

Software, Laptop, Peripheriegeräte und Support bis 31.12.2018. Ein Abruf des Komplettpakets aus dem Rahmenvertrag des Bundes ist möglich für 19.168,- Euro brutto. Mit dem Komplettpaket ist die Registrierung von Asylsuchenden ab sofort rechtskonform möglich.

b) Paket 2 - PIK-Software und zugehörige Peripherie:

Software und Peripheriegeräte (ohne Laptop) für 8.228,- Euro brutto. Die Software kann auf den bereits vorhandenen Arbeitsplatz-PC installiert werden. Dieses Paket befindet sich aktuell in der Umsetzung und wird im 1. Quartal 2017 zur Verfügung stehen.

c) Paket 3 - PIK-Software ohne Hardware

Die Software kann auf den bereits vorhandenen Arbeitsplatz-PC installiert werden. Im Falle einer bereits vorhandenen PIK kann deren Peripherie verwendet werden. Es fallen keine weiteren Kosten an. Auch dieses Paket ist in der Umsetzung und wird voraussichtlich im 1. Quartal 2017 zur Verfügung stehen.

Bitte beachten Sie, dass sich der Support durch die Bundesdruckerei bei Paket 2 und 3 auf die PIK-Software beschränkt. Probleme, z.B. auf der Seite des Betriebssystems bei der Anbindung von Peripheriegeräten an ihre Arbeitsplatz-PCs, fallen nicht in den Support der Bundesdruckerei.

Alternative 2

Integration der AZR-Erstregistrierungsschnittstelle in eigene Fachverfahren. Die Schnittstelle kann bei der Eigenentwicklung von Fachverfahren genutzt werden oder durch Softwarehersteller in deren Standardprodukte eingebaut werden. Die AZR Erstregistrierungsschnittstelle kann bereits getestet werden und geht voraussichtlich im Mai 2017 in Betrieb. Über das Entwicklerportal des Bundesverwaltungsamtes finden Sie weitergehende Informationen zur Einbindung der Schnittstelle. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Schnittstelle dauerhaft an die Weiterentwicklungen seitens des Bundes anzupassen ist und dabei insbesondere auch die Qualitätsanforderungen und Nutzungsbedingungen des Bundes zu erfüllen sind.

Registrierung nach AufenthG

Es besteht zudem eine Verpflichtung der Ausländerbehörden, die Identität der unerlaubt eingereisten bzw. aufhältigen Ausländer gem. § 71 Abs. 4 i. V. m. § 49 Abs. 8, 9 AufenthG durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Hierunter fallen auch die unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung bedarf es ebenfalls der oben genannten technischen Voraussetzungen in den ABHen (PIK oder Nutzung der AZR-ER-Schnittstelle über

ein Fachverfahren). Die darüber hinaus notwendige bestandsbildende Speicherung der Fingerabdrücke nach § 49 Abs. 8, 9 AufenthG wird nach aktueller Planung voraussichtlich Ende 2017 bundesseitig umgesetzt, d.h. mit beiden Varianten kann aktuell lediglich nach §16 AsylG registriert werden. Voraussichtlich Ende 2017 wird dann ebenfalls die Registrierung nach §49 AufenthG ermöglicht.

Zusammenfassung

Es wird empfohlen, so früh wie möglich die technischen Voraussetzungen zur Registrierung der Asylsuchenden in den Ausländerbehörden zu schaffen. Da die gleichen technischen Voraussetzungen auch für die Registrierung der unerlaubt eingereisten bzw. aufhältigen Ausländer erforderlich sind, könnten die ABHen - sobald die bestandsbildende Speicherung der Fingerabdrücke der Fälle nach § 49 Abs. 8, 9 AufenthG möglich ist - auch die Registrierung dieser Fälle mittels der neuen Technik durchführen.

Organisatorische Zwischenlösungen

Bis zur Schaffung der technischen Voraussetzungen bestehen folgende Handlungsempfehlungen:

1. Registrierungen in ABHen ohne ed-Behandlung vermeiden. Zu registrierende Personen unverzüglich zu einer Registrierungsstelle leiten, d.h. für Asylsuchende die Weiterleitung an eine Stelle mit PIK (typischerweise eine Erstaufnahmeeinrichtung der Länder) und für unerlaubt aufhältige bzw. eingereiste Ausländer die Weiterleitung an eine Polizeidienststelle mit Möglichkeit zum Fast-ID-Abgleich.
2. Bei übergangsweise notwendigen Registrierungen in einer ABH ohne ed-Erfassung die Person im Nachgang unverzüglich mit der AZR-Nr. zu einer Registrierungsstelle mit PIK leiten (nur §16 AsylG; unerlaubt aufhältige bzw. eingereiste Ausländer bitte unbedingt gemäß 1. registrieren).
3. Bei der Registrierung an einer PIK immer zuerst eine AZR-Abfrage durchführen, um bereits registrierte Personen aufrufen und ed-Daten dann ergänzend hinzufügen zu können.
4. Unbegleitete minderjährige Ausländer sollten sofort bei einer Polizeidienststelle mit Möglichkeit zum Fast-ID-Abgleich registriert werden.

Ansprechpartner

Projektgruppe Digitalisierung des Asylverfahrens

Telefon: 030 / 18681 - 12526

E-Mail: PGDAS@bmi.bund.de